

Hygienerahmenkonzept für Kinos im Land Berlin

Präambel

Das nachfolgende Hygienerahmenkonzept führt grundlegende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Kinos auf und trägt dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Kinos evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für ihren Betrieb zur Verfügung zu stellen. Die Grundlage für den Kinobetrieb regelt der Berliner Senat in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (IfSVO). Mit dem vorliegenden Hygienerahmenkonzept werden diese Regelungen gem. § 2 Abs. 3 IfSVO konkretisiert. Diese Leitlinien wurden zwischen den Kinoverbänden HDF Kino e.V., der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater, dem Bundesverband kommunaler Filmarbeit e.V., der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) sowie der Senatskanzlei (Skzl) abgestimmt und als Hygienerahmenkonzept anerkannt. In diesem Zusammenhang fand am 24. Juli 2020 ein Fachgespräch statt, an dem u.a. Vertreter der Skzl, der SenGPG, der SenWEB sowie der Kulturverwaltung teilgenommen haben.

Alle Kinos verfügen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen individuellen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Individuelle Hygienekonzepte sind - sofern erforderlich - dem Hygienerahmenkonzept anzupassen.

Kinobetreibende und das Personal vor Ort sorgen gemeinsam dafür, dass die Maßnahmen bei Mitarbeitenden wie Gästen klar kommuniziert und umgesetzt werden. Alle Kinobetreibenden werden darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV2

Es gibt aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, die besagen, dass eine mit SARS-CoV-2 infizierte Lunge weit mehr Aerosole ausstößt als eine gesunde Lunge. Ebenso könnten Aerosole der entscheidende Übertragungsweg für das neuartige Coronavirus sein.

Kinos verfügen über gute Voraussetzungen, um sichere Hygienestandards zu gewährleisten. Dieses belegt auch ein Untersuchungsbericht des Hermann Rietschel Instituts der TU Berlin. Vor allem im Saal liegt angesichts der Raumhöhe, dem Vorhandensein von Raumluftechnischen Anlagen und dem Umstand, dass dem Publikum festgelegte Plätze zugewiesen sind, die Zuschauer gleichgerichtet sitzen und während der Vorstellung verhältnismäßig wenig miteinander sprechen lediglich ein moderates Infektionsrisiko vor.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Hygienemaßnahmen
3. Wegeführung und Raumplanung
4. Belüftung der Räume
5. Anwesenheitsdokumentation
6. Schutz für Beschäftigte

1. Allgemeines

- Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (BMAS) ist durch den Kinobetreibenden (im Folgenden: ‚das Kino‘) zu gewährleisten. Maßgeblich sind hierbei § 2 ISfVO für die grundsätzlichen Abstands- und Hygieneregeln. Abweichungen gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 3 ISfVO vom einzuhaltenden Mindestabstand können in einem bereichsspezifischen Schutz- und Hygienekonzept geregelt werden, das die Senatskanzlei im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung bestimmt.
- Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf wird empfohlen, nicht an Kinoveranstaltungen teilzunehmen.
- Besucher und Besucherinnen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder an sich selbst Anzeichen entdecken, die auf eine Krankheit jedweder Art hindeuten dürfen an Kinoveranstaltungen nicht teilnehmen. Bei Verstößen sind Personen vom Veranstaltungsort zu verweisen.
- Das Kino informiert die Besucher und Besucherinnen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über alle getroffenen Schutzmaßnahmen, die eingehalten werden müssen.
- Zudem informiert das Kino die Besucher und Besucherinnen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich über Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles.
- Auf die für den Kinobetrieb gemäß Hygienekonzept geltenden Verhaltensrichtlinien ist an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hinzuweisen (Ein- und Ausgänge, Sanitäreinrichtungen, Catering, Kinosaal). Werden Online-Tickets verkauft, so ist auf die Verhaltensrichtlinien auch auf der Webseite des Kinos hinzuweisen.

2. Hygienemaßnahmen

Reinigung

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden.

- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.
- Bodenflächen müssen regelmäßig und bei großem Personenaufkommen zusätzlich nach optischem Verunreinigungsgrad gereinigt werden. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich.

Persönliche Hygiene

- Alle Beschäftigten reinigen sich vor Dienstbeginn die Hände. Alle Besucher und Besucherinnen reinigen bzw. ggfs. desinfizieren sich im Rahmen der Akkreditierung die Hände. An sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen des Kinos sind Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar zu installieren.
- Aushänge mit Hygieneregeln zu Handhygiene, Husten- und Nies-Etikette und dem Abstandsgebot sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Alle Beschäftigten werden vorab durch den jeweiligen Arbeitgebenden über die Notwendigkeit des persönlichen Mitführens und etwaigen Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) informiert. Diese ist innerhalb des Kinos jederzeit bei sich zu führen und bei drohender Unterschreitung der Mindestabstände zu tragen. Personal mit direktem Gästekontakt hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen.
- Für sämtliche Besucher und Besucherinnen gilt auch außerhalb des Sitzplatzes im Kinosaal und in der Gastronomie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der ISfVO). Ergänzend müssen im Kino ausreichend geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen vorgehalten werden für den Fall, dass Besucher und Besucherinnen keine eigenen MNB mit sich führen. Diesen soll der Zugang zur Veranstaltung ermöglicht werden.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmaltücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Concession-Verkauf

- Soweit möglich, sollen verpackte Speisen verkauft werden. Bei der Herstellung und Ausgabe offener Getränke und Speisen (z.B. Popcorn) ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckung und, Einweghandschuhe, die ausreichend häufig zu wechseln sind) zu tragen ist. Zudem ist verstärkt auf Desinfektion zu achten.
- Selbstbedienungsartikel dürfen zur Kontaktvermeidung zwischen Gästen nur mit bereits vorverpackten Speisen / Produkten angeboten werden, wenn gewährleistet ist, dass Gäste den Mindestabstand zueinander einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Alle Beschäftigten im Bereich Concession müssen regelmäßig in allen nötigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden.

Garderobe

- Garderobenmarken sind im Idealfall kontaktlos auszuhändigen (z.B. digitale Garderobenmarken). Alternativ sind Einweg-Papiernummern zu verwenden. Vom und für das Garderoben- und Akkreditierungspersonal sind Mindestabstände einzuhalten und Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Garderobenbelegung erfolgt entsprechend der Flächengröße und basierend auf den geltenden Abstandsregeln. Sofern dies nicht möglich ist, wird kein Garderobenservice angeboten.
- Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe zu planen: Mund-Nasen-Bedeckung und Einweghandschuhe (die ausreichend häufig gewechselt werden müssen) und eine regelmäßige und gründliche Handwäsche.
- Bei Ticketverkäufen vor Ort werden auch hier die entsprechenden Besucher und Besucherinnen durch den Veranstalter mit Kontaktdaten (s.u.) erfasst. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben DSGVO).

3. Wegeführung und Raumplanung

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von grundsätzlich 1,5 Metern, § 1 Abs. 2 IfSVO. Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sind von der Einhaltung des Mindestabstands ausgenommen.
- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Besucher*innen für zu erstellen.

Raumnutzung

- Im Kino werden Abstandsdefinition und -kontrolle nach folgenden Flächen ausdifferenziert:
 - o Kinosaal
 - o Freiluftkino
 - o Sozialflächen
 - o Bewegungsflächen
 - o Sonderflächen
- Das Kino ist, sofern möglich, in Flächen/Zonen/Räume zu unterteilen, um eine kontrollierte Verteilung der Besucher und Besucherinnen zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Staus oder eine hohe Personendichte zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung im Vorfeld (u.a. digitales Ticketing) kann hierbei unterstützen.

Kinosaal

- Sofern eine raumluftechnische Anlage im Kinosaal vorhanden ist und ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird, wird angesichts der unter „Grundsätzliches“ geschilderten besonderen Bedingungen in Kinos der Mindestabstand von 1,5 m gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 3 IfSVO bei bereits platzierten und sitzenden Personen verringert. Im Kinosaal ist ein Mindestabstand von mindestens einem Meter zwischen jeder Person oder zusammengehörigen Personengruppen zu wahren. Dieser Meter bemisst sich von Sitzmitte zu Sitzmitte und darf unter keinen Umständen unterschritten werden. Ein- und Ausgänge zum Kinosaal sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen. Sobald der Besucher oder die

Besucherin nicht mehr auf dem zugewiesenen Platz sitzt, muss der Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet werden und eine MNB getragen werden.

Freiluftkino

- Im Freiluftkino ist ein Mindestabstand von einem Meter zwischen jeder sitzenden Person oder zusammengehörigen sitzenden Personengruppen zu wahren.

Sozialflächen

• Sozialflächen sind Bereiche, in denen Besucher und Besucherinnen sich länger und miteinander agierend aufhalten. Hier wird vom Risiko eines längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen. Hierzu zählen bspw. Cateringbereiche, Akkreditierung, Garderobenflächen, Sanitäranlagen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen anwesenden Personen sicherzustellen. Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereich sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>). Eine MNB ist zu tragen.

• In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann, ist durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand so weit wie möglich zu gewährleisten. Die Besucher und Besucherinnen müssen eine MNB tragen.

• Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand so weit wie möglich gewährleistet werden kann. Die Anzahl der WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken ist – sofern möglich – derart aufzuteilen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Eine MNB ist zu tragen.

Bewegungsflächen

- Bewegungsflächen sind Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen Besucher*innen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen, wie bspw. Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege. Hier sind die Besucher*innen durch den Veranstalter dazu anzuhalten, die allgemein geltenden Abstandsregeln und Hygieneempfehlungen des RKI zu beachten.

Sonderflächen

- Sonderflächen sind der Zugang, Einlass, Bereiche für Raucher und Raucherinnen. Um den Mindestabstand von 1,5 m jederzeit zu gewährleisten, sind hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich: geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP) und/oder entsprechende „technische“ Einrichtungen (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzelungssysteme, Ampelsysteme etc.).

Ein- und Auslass

- Ein- und Ausgänge zum Kino sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.
- Es sind geeignete Methoden zur abstandsregelungskonformen Ein- und Auslasssteuerung (z.B. Bodenmarkierungen) vorzuhalten. Die Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern (Einbahnsystem wo möglich, Abstandsmarkierungen, Abstandshalter). Gegenläufige Personenströme sind entsprechend zu vermeiden. Ggfs. sind im Rahmen des Auslasses weitere Türen/Notausgänge etc. mit in die Besucher und Besucherinnen-Lenkung einzubinden.
- Im Rahmen der Ein- und Auslasskontrolle muss sichergestellt werden, dass auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter geachtet wird und für den Fall einer kurzfristigen Unterschreitung eine MNB getragen wird.
- Hinsichtlich der Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für

Warteschlangen einzuplanen, die die Einhaltung des Mindestabstands berücksichtigen, sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen einzurichten (bspw. Kontrolle via SOP).

- Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt möglichst kontaktlos und elektronisch.

4. Belüftung der Räume

- Veranstaltungen sind gemäß IfSVO nur in gut durchlüfteten Räumen durchzuführen. Sollte in einem Raum, in dem sich Besucher oder Besucherinnen aufhalten, keine raumlufttechnische Anlage zur Verfügung stehen, ist ein geeignetes Lüftungskonzept zu erstellen, das dauerhaft während der Veranstaltung gute Luftqualität verspricht.
- Bei raumlufttechnischen Anlagen ist darauf zu achten, dass die Anlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht, angemessen für die Raumgröße ist, regelmäßig gewartet und Instandgehalten wird. Ebenfalls ist für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Die Belüftung soll mindestens 45 min vor Beginn der ersten Vorstellung starten und wenn möglich bis zum Ende des Kinotags andauern. Auf einen ausreichenden Luftwechsel zum Erreichen einer guten Luftqualität ist zu achten. Nach einer Filmvorführung ist die Belüftung mindestens 45 min weiter zu betreiben.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten inkl. der Sanitäreinrichtungen, die dem Aufenthalt von Kinobesuchern oder Mitarbeitern dienen, sind zu nutzen.

5. Anwesenheitsdokumentation

- Der Verkauf von Onlinetickets wird dringend empfohlen, um den kontaktlosen Zugang zum Kino zu ermöglichen, Warteschlangen in Foyers zu vermeiden und Besucher*innen bei COVID19 Verdacht nachverfolgen zu können.
- Zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, die für jede anwesende Person oder

Personengruppe die folgenden Informationen erfasst:

- Vor- und Familienname
 - vollständige Anschrift oder Emailadresse
 - Telefonnummer
 - sowie besuchte Vorstellung und ggf. Sitzplatznummern.
- Bei begründetem Bedarf sind die Daten ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist bei Kinobesucher*innen (gemäß DSGVO) einzuholen.
 - Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn Teilnehmende nachweislich zum Zeitpunkt der Veranstaltung ansteckungsverdächtig waren.
 - Die Daten der Besucher und Besucherinnen sind nach Ablauf der vier Wochen gemäß § 17 DSGVO zu vernichten.

6. Schutz für Beschäftigte

- Geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregeln sind die Begrenzung des gleichzeitig anwesenden Kassen- und Thekenpersonals, die Optimierung der Schichtplanung, die Anbringung von Abstandsmarkierungen und die personenbezogene Nutzung von Kassen und IT-Geräten.
- Mitarbeiter*innen sind über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen zu informieren. Hygieneschulungen und -unterweisungen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind durchzuführen.
- Allgemeine Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.